

Größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a Absatz 1 GO NRW

Anlage zu Beschlussvorlage: 0147/2021

	Abschlüsse 2021				Abschlüsse 2022			
	Bilanzsumme	Anteil	Ordentliche Erträge	Anteil	Bilanzsumme	Anteil	Ordentliche Erträge	Anteil
Stadt	176.245.735,24 €	100%	51.476.697,64 €	100%	175.593.147,89 €	100%	54.534.747,37 €	100%
Eigenbetrieb Wasserwerk	8.713.710,57 €	4,94%	2.129.698,46 €	4,14%	9.061.584,55 €	5,16%	2.141.388,32 €	3,93%
Summe	184.959.445,81 €		53.606.396,10 €		184.654.732,44 €		56.676.135,69 €	

Kriterium 1
Bilanzsumme Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2
Anteil Erträge Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabchlussbefreiung liegen vor!